

Feststellung des Bedingungseintritts gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes

Der Kreiswahlleiter stellte am 31.01.2025 den Bedingungseintritt des § 26 Absatz 1 Satz 3
des Bundeswahlgesetzes fest.

Der Kreiswahlleiter machte die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am
achtundvierzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

Der stv. Kreiswahlleiter

Hof, 31.01.2025

gez.

Steindl